

19. JULI 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

77

Gesetz: GG Art. 3 Abs. 1, Art. 33 Abs. 5, Art. 80, 100 Abs. 1; Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Art. 4; BAT § 33 Abs. 1 Buchst. a; Landesbesoldungsgesetz für Nordrhein-Westfalen (LBesG) i.d.F. vom 8. November 1960 (GVBl. NW S. 357) § 22; Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i.d.F. vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 917) §§ 49, 58; Nordrh.-westf. Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) vom 10. Juli 1962 (GVBl. NW S. 421) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 24. Mai 1966 (GVBl. NW S. 298) § 6; BGB § 611 Öffentlicher Dienst, § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

1. Es bleibt dahingestellt, ob § 22 LBesG, soweit er die Grundlage für einen Anspruch auf Ministerialzulage bildet, wegen Verstosses gegen das Grundgesetz ungültig ist. In diesem Fall könnte ein Angestellter des Landes Nordrhein-Westfalen jedenfalls für eine weiter zurückliegende Tätigkeit keine Ministerialzulage gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT beanspruchen.
2. Ist § 22 LBesG gültig, dann können solche Angestellte von der Ministerialzulage ausgeschlossen werden, deren Dienststelle nur vorübergehend einem Ministerium zugeteilt ist.

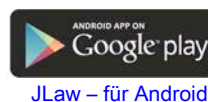
Aktenzeichen: 3 AZR 168/67

Urteil des BAG vom 19. Juli 1968

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 168/67

10) 1a Sa 631/65 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

erkündet am
9. Juli 1968

ez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Engel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Januar 1967 - (10) 1a Sa 631/65 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand seit 1. April 1959 als Regierungsangestellter (VergGr. VI b BAT) im Dienst des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen bei der "Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums" (im folgenden: ZBVIM). Diese Dienststelle ist in dem "Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen" aufgegangen, das durch Gemeinsamen Runderlaß des Innen-, Finanz- und Justizministers vom 11. Mai 1965 (MinBl. NW S. 726) errichtet worden ist. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung, des sog. Landesorganisationsgesetzes (LOG), vom 24. Mai 1966 (GVBl. NW S. 298) ist das "Landesamt für Besoldung und Versorgung" mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in den Katalog der Landesoberbehörden des § 6 Abs. 2 LOG aufgenommen worden.

Während das beklagte Land seinen in den Ministerien tätigen Beamten und Arbeitnehmern seit 1946 über die Dienstbezüge hinaus eine Ministerialzulage gewährt, haben die Bediensteten der ZBVIM diese Zulage nicht erhalten.

Der Kläger hat mit der Klage die seiner Vergütungsgruppe entsprechende Ministerialzulage von monatlich 90,-- DM für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1965 gefordert und dazu vorgetragen, die ZBVIM sei eine Abteilung des Innenministeriums gewesen; demzufolge habe er Ministerialdienst geleistet. Daß der Haushaltsplan des beklagten Landes keine Mittel für die Zahlung der Zulage an die Bediensteten der ZBVIM vorgesehen habe, berühre seinen Anspruch nicht.

Das beklagte Land ist der Forderung des Klägers entgegengetreten.

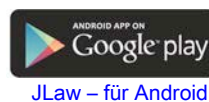
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Gleichartige Ansprüche wie der Kläger hat ein ehemaliger Beamter des beklagten Landes geltend gemacht, der ebenfalls

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der ZBVIM und anschließend dem Landesamt für Besoldung und Versorgung tätig war. Die von ihm erhobene verwaltungsgerichtliche Klage blieb in den ersten beiden Instanzen erfolglos (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 19. September 1966 - VI A 832/66 - ZBR 1967, 59). Dieser Rechtsstreit ist zur Zeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig (Az. BVerwG VI C 123.67).

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger als Angestellter des beklagten Landes hat gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. a des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) einen Anspruch auf Ministerialzulage, wenn seinen im Beamtenverhältnis stehenden Kollegen der ZBVIM im Klagezeitraum die Zulage zu gewähren war. § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT geht von dem schon früher anerkannten allgemeinen Grundsatz aus, daß den Angestellten einer Dienststelle nur dann die in § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT näher beschriebenen Zulagen zustehen, wenn auch die vergleichbaren Beamten dieser Dienststelle sie zu beanspruchen haben (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 15 RBesG /zu I der Gründe7).

Zu den in § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT genannten Zulagen rechnet nach allgemeiner Ansicht auch die Ministerialzulage (vgl. Ambrosius-Fischer, BAT, 10. Aufl., 1967, § 33 Anm. 1; Böhm-Spiertz, BAT, Stand: März 1968, § 33 Anm. 6; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Stand: 1. Januar 1968, Hptbd. I, § 33 Anm. 2). Daraus folgt, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Ministerialzulage den für die Beamten geltenden Vorschriften zu entnehmen sind.

Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht als die einzige in Betracht kommende gesetzliche Bestimmung für die gesetzlich nicht geregelte Ministerialzulage den § 22 des Landesbesoldungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LBesG) in der Fassung vom 8. November 1960 (GVBl. NW S. 357) angewandt, der von späteren Änderungsgesetzen unberührt geblieben ist und wie folgt lautet:



"Andere Zulagen und Zuwendungen"

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt."

Dazu hat das Landesarbeitsgericht den Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1946 nebst einschlägigen Ministerialerlassen über die Einführung der Ministerialzulage für die Bediensteten der Ministerien herangezogen. Sein die Klage abweisendes Urteil hat es in erster Linie damit begründet, daß zu keiner Zeit Haushaltsmittel für die Zahlung von Ministerialzulagen an die Bediensteten der ZBVIM zur Verfügung gestanden hätten. Durch die Nichtgewährung der Zulage an diesen Personenkreis habe das beklagte Land auch nicht den Gleichheits- und Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Die unterschiedliche Behandlung gegenüber den auf Dauer im Dienst der Ministerien selbst stehenden Beamten und Angestellten sei sachlich deshalb gerechtfertigt, weil die ZBVIM im Zuge der Verwaltungsvereinfachung dem Innenministerium nur vorübergehend zugeteilt und nur die für eine Übergangszeit errichtete Vorstufe einer Landesoberbehörde, des Landesamtes für Besoldung und Versorgung, gewesen sei.

Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis, wenn auch nicht in allen Teilen der Begründung, zu folgen. Dem Kläger steht auf keinen Fall eine Ministerialzulage zu. Das ergibt sich aus einer doppelten Begründung, deren Grundzüge aus Gründen der Klarstellung vorweg zu nennen sind:

Es könnte sein, daß § 22 LBesG wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz ungültig ist. Dann fehlte dem Klagebegehren für den strittigen Zeitraum jegliche Anspruchsgrundlage (nachfolgend Abschn. II). Aber auch, wenn die Bedenken gegen die Gültigkeit des § 22 LBesG nicht durchgreifen und von der Gültigkeit dieser Vorschrift auszugehen wäre, ist das Begehren des Klägers nicht gerechtfertigt (nachfolgend Abschn. III).



II. Gegen die Gültigkeit des § 22 LBesG können folgende Überlegungen sprechen:

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wird die Ministerialzulage in Nordrhein-Westfalen unabhängig von der Art der Tätigkeit allen Beamten und Angestellten der Ministerien vom Amtsgehilfen bis zum höchsten Ministerialbeamten in der für die einzelnen Gehalts- oder Vergütungsgruppen vorgesehenen Höhe gezahlt. Ob dem Bediensteten durch die Dienstleistung in einem Ministerium Mehraufwendungen entstehen, wie für die in § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT genannten Zulagen vorausgesetzt wird, spielt bei der Gewährung der Ministerialzulage in Wirklichkeit keine Rolle. Durch sie wird, wie der Bundesfinanzhof für die Ministerialzulage der Bundesbediensteten überzeugend nachgewiesen hat, in aller Regel kein echter Dienstaufwand abgegolten; vielmehr ist sie nichts anderes als eine Stellenzulage und gehört als solche zu den Dienst- oder Arbeitsbezügen (vgl. BFHE 81, 401 = AP Nr. 2 zu § 19 EStG = BStBl. 1965 III S. 144).

2. Unter diesen Umständen könnte § 22 LBesG vor allem wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ungültig sein.

a) Es steht fest, daß die Ministerialzulage - wenn auch in unterschiedlicher Höhe - ausnahmslos allen Ministerialbediensteten zufließt. Weder kommt es auf den Pflichtenkreis des einzelnen Beamten oder Angestellten an, der u.U. Rückschlüsse auf einen zusätzlichen Aufwand infolge des Dienstes in einem Ministerium zuließe, noch darauf, welche Aufgaben in den verschiedenen Abteilungen des jeweiligen Ministeriums erledigt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, daß die Bevorzugung der Ministerialbediensteten vor den übrigen Beamten und Angestellten des beklagten Landes der sachlichen Rechtfertigung entbehrt.

b) Würde die hier nur angedeutete Möglichkeit einer Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG nach näherer Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß die Bestimmungen über die Ministerialzulage grundgesetzwidrig sind, dann wäre die Klage unbegründet. Wird



- 6 -

zugunsten des Klägers eine "Gesetzeslücke" in dem Sinn angenommen, daß es der Gesetzgeber unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz versäumt habe, allen Bediensteten des beklagten Landes jene Gehaltszulage zuzuerkennen, dann kann der Verstoß nicht dadurch geheilt werden, daß die bestehende positive Regelung teilweise für nichtig erklärt wird; das ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Gruppe ausdrücklich von der Vergünstigung ausgeschlossen hat. Ist aber wie hier die begünstigende Regelung nach Wortlaut und Sinn auf die benachteiligte Gruppe nicht anwendbar, dann ergeben sich die folgenden Wege, den Verfassungsverstoß zu beseitigen:

Entweder wird die übergangene Gruppe in die gesetzliche Vergünstigung einbezogen, oder die Vergünstigung wird überhaupt beseitigt, oder der Kreis der Bediensteten wird nach anderen, dem Art. 3 Abs. 1 GG entsprechenden Merkmalen abgegrenzt (so mit näheren Einzelheiten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1967 - 1 BvR 515/63 - BVerfGE 22, 349 361 ff. = AP Nr. 101 zu Art. 3 GG = NJW 1968, 539 5417 zu C II 37).

In einem solchen Fall würde das Bundesverfassungsgericht zwar prüfen, ob gegen die Verfassung verstoßen ist, und, sofern es das bejaht, eine dahingehende Feststellung treffen. Es würde es aber der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, welche der oben genannten Möglichkeiten er wählt, um den Verstoß zu heilen (vgl. BVerfG, aaO). Wird das in Betracht gezogen, dann kann auch die Feststellung des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG dem Kläger nichts helfen; denn es besteht keine Aussicht, daß der Kläger auf einem der oben genannten drei Wege in den Genuß der Ministerialzulage für den Klagezeitraum kommt.

Selbst wenn sich der Gesetzgeber - in dem für den Kläger günstigsten Fall - dazu bereit finden sollte, allen übrigen Bediensteten des beklagten Landes eine um die Ministerialzulage erhöhte Vergütung zu zahlen, so kann mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß eine solche Neuregelung erst von einem jetzt noch in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an, keinesfalls aber schon für das Jahr 1965, in Kraft gesetzt werden würde. Das folgt schon aus den riesigen finanziellen Auswirkungen einer solchen Neuregung, die die Beschaffung der nötigen Mittel voraussetzt. Dazu ist zu berücksichtigen, daß die Aufrechterhaltung des (hier einmal unterstellten) verfassungswidrigen Zustandes für eine gewisse Übergangszeit aus Gründen der Rechtssicherheit nicht beanstandet werden könnte (vgl. BVerfGE 15, 337 352 = AP Nr. 76 zu Art. 3 GG zu III 3 a E).

Deshalb erübrigt sich auch eine Vorlage dieser Sache an das Bundesverfassungsgericht; denn nach Art. 100 Abs. 1 GG ist eine solche Vorlage nur dann geboten, wenn es auf die Gültigkeit des § 22 LBesG ankommt. Das trifft aber nach dem Gesagten gerade nicht zu.

3. Die Ungültigkeit des § 22 LBesG könnte sich auch noch aus zwei weiteren Verfassungsverstößen ergeben.

a) Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG kann der Beamte nur solche Bezüge beanspruchen, die nach Art und Höhe durch Rechtsnorm - regelmäßig durch das Besoldungsgesetz - genau bestimmt sind. Dieser Grundsatz hat in den §§ 49 und 58 BBesG in der hier maßgebenden Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 917) Ausdruck gefunden.

Ob die im Bereich des beklagten Landes für die Ministerialzulage geltenden Bestimmungen diesen Anforderungen genügen, könnte zweifelhaft sein. Der einschlägige § 22 LBesG besagt jedenfalls nichts über die (in der Praxis gestaffelte) Höhe der Ministerialzulage. Aber auch der Haushaltsplan, auf den in § 22 LBesG verwiesen ist, ist schwerlich eine Rechtsnorm der Beamtenbesoldung im herkömmlichen Sinne. (Zur Rechtsnatur des Haushaltsplans und der Haushaltsgesetze vgl. ausführlich BVerfGE 20, 56 89 ff.)

b) Ein weiteres verfassungsrechtliches Bedenken in dieser Richtung könnte sich daraus ergeben, daß im Lande Nordrhein-Westfalen der "Anspruch" auf Ministerialzulagen sowie seine nähere Ausgestaltung, insbesondere auch seine Höhe, - abge-

schen von dem zuvor behandelten § 22 LBesG - nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf Maßnahmen der Exekutive, z.B. auf dem Kabinettsbeschuß vom 2. Dezember 1946 und einer Anzahl von Ministerialerlassen beruht, die teilweise noch nicht einmal veröffentlicht sind. Wenn der enge Raum in Betracht gezogen wird, den das Grundgesetz in Art. 80 der Exekutive für den Erlass materiellrechtlicher Bestimmungen läßt, fällt es schwer anzunehmen, diese Verfahrensweise genüge rechtsstaatlichen Anforderungen für eine beamtenrechtliche Besoldungsregelung.

ber. durch
Beschl. vom
10.8.69

c) Sollten diese ^{verfassungs} ~~besoldungs~~rechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit des § 22 LBesG durchgreifen, dann fehlte es für die Ministerialzulage an einer Anspruchsgrundlage für sämtliche Bediensteten des beklagten Landes. Auch der Kläger könnte sie dann nicht beanspruchen. Deswegen entfällt auch insoweit eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG.

4. Es ergibt sich somit zusammengefaßt, daß im Fall der Ungültigkeit des § 22 LBesG der Kläger für den streitigen Zeitraum keine Ministerialzulage beanspruchen kann.

III. Das Ergebnis ist nicht anders, wenn unterstellt wird, § 22 LBesG verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 33 Abs. 5 GG oder Art. 80 GG, sondern er sei gültig. Dann kann der Kläger aus folgenden Gründen keine Ministerialzulage verlangen:

1. Ob für ein bestimmtes Amt, hier also die Stelle des Klägers im ZBVIM, die Ministerialzulage zu zahlen ist, muß sich gemäß § 22 LBesG aus dem Haushaltsplan ergeben. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist in den Haushaltsplänen des beklagten Landes von dem Jahr 1959 an, als die ZBVIM errichtet wurde, bis zum Jahre 1965, auf das sich die Klageforderung bezieht, niemals die Zahlung von Ministerialzulagen an die Bediensteten der ZBVIM vorgesehen worden.

2. Die fehlende Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan allein genügt allerdings entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts und auch des Oberverwaltungsgerichts Münster in seinem

in der Parallelsache ergangenen Urteil vom 19. September 1966 (ZBR 1967, 59) nicht für die Abweisung der Klage. Bei der hier angenommenen Gültigkeit des § 22 LBesG dürfte der Haushaltsgesetzgeber zwar zwischen Bediensteten der Ministerien und sonstigen Bediensteten differenzieren; man kann aber nicht sagen, daß der Haushaltsgesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz dennoch verletzt habe, weil er für einen bestimmten in Ministerien tätigen Personenkreis keine Mittel für die Ministerialzulage veranschlagt hat (BAG 3, 31 357 = AP Nr. 10 zu Art. 3 GG; ebenso Schick zu dem genannten Urteil des OVG Münster, ZBR 1967, 297 298 f. mit weiteren Hinweisen). Denn von einer willkürlichen Differenzierung zwischen den in Ministerien tätigen Personen kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

a) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der gem. Art. 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen dort unmittelbar geltendes Landesrecht ist, wird nach allgemeiner Ansicht nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, wenn also die gesetzliche Regelung willkürlich ist (vgl. die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG, zuletzt vom 23. Januar 1968 - 1 BvR 709/66 - AP Nr. 8 zu § 5 BAZG B III der Gründe mit Hinweisen; ebenso BAG 13, 220 226 f. = AP Nr. 14 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg zu III 27; BAG AP Nr. 1 zu § 3 Beihilfevorschriften zu 2 a - f; jeweils mit Hinweisen). Das gilt nicht nur dann, wenn der Gesetzgeber die betroffene Gruppe von einer Leistung oder Vergünstigung ausdrücklich ausgeschlossen hat, sondern auch dann, wenn wie hier in der begünstigenden Regelung (Haushaltsplan) die Gruppe, die "gleiches Recht" für sich in Anspruch nimmt (die Bediensteten der ZBVIM), überhaupt nicht erwähnt ist und ihr dadurch eine gesetzliche Anspruchsvoraussetzung (§ 22 LBesG) fehlt (vgl. BVerfG vom 28. November 1967 - 1 BvR 515/63 - BVerfGE 22, 349 360 ff. = AP Nr. 101 zu Art. 3 GG = NJW 1968, 539 541 zu C II 27).

b) Die geschichtliche Entwicklung, die zur Errichtung der



ZBVIM und schließlich zum Landesamt für Besoldung und Versorgung geführt hat, zeigt, daß sich die Gruppe der Bediensteten der ZBVIM von den Angehörigen der Ministerien, die eine Ministerialzulage erhalten, sachlich dadurch unterscheidet, daß sie allenfalls vorübergehend einem Ministerium zugeteilt war. Das ist ein hinreichender Grund, um die Angehörigen der ZBVIM von der Gewährung der Ministerialzulage auszunehmen. Im einzelnen ergibt sich dazu folgendes:

Bereits im Jahre 1956 hatte der Landtagsausschuß für Verwaltungsreform beschlossen, die Bearbeitung der Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten des beklagten Landes zentral zusammenzufassen. Es begann damit, daß die Besoldung der aktiven Polizeibeamten sowie die Regelung der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, die vorher den Bezirksregierungen oblagen, zentralisiert wurden. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde die ZBVIM errichtet. Daneben erfolgte eine Zusammenfassung der Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Finanz- und des Justizministeriums. In allen diesen Fällen waren Aufgaben von nachgeordneten Dienststellen auf einige wenige Behörden übertragen worden. Den Abschluß bildete das "Landesamt für Besoldung und Versorgung", in dem alle Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsfälle bearbeitet werden, für die das beklagte Land zuständig ist und die für eine Zentralisierung geeignet sind. Das ergibt sich aus den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und den insoweit unbestrittenen Darlegungen des beklagten Landes (vgl. auch die Vorbemerkung zu Kapitel 0351 des Haushaltsplans 1959 für den Geschäftsbereich des Innenministeriums §. 1137, den Beschluß der Landesregierung über die Errichtung des "Landesamtes für Besoldung und Versorgung" vom 27. April 1965 Wortlaut Bl. 52 VorA7 und den Gemeinsamen Erlaß des Finanz-, Innen- und Justizministers zur Ausführung des vorgenannten Kabinettsbeschlusses vom 11. Mai 1965 MinBl. NW S. 7267). Das "Landesamt für Besoldung und Versorgung" hat



dann durch das Änderungsgesetz zum LOG vom 24. Mai 1966 (GVBl. NW S. 298) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 die Rechtsstellung einer Landesoberbehörde erhalten und steht damit im organisatorischen Aufbau unter den Ministerien.

c) Hieraus folgt, daß die ZBVIM während der ganzen Zeit ihres Bestehens eine Übergangseinrichtung im Zuge der Verwaltungsvereinfachung gewesen und schließlich zu einer Landesoberbehörde geworden ist. Ihre Bediensteten können keine andere Behandlung verlangen als die anderer Landesoberbehörden, denen ebenfalls die Ministerialzulage nicht gewährt wird. Es entspricht sachgerechten Überlegungen, wenn für die Vorstufe einer Landesoberbehörde die gleichen Regelungen wie für diese Behörde selbst getroffen werden, selbst wenn die Vorstufe vorübergehend Teil eines Ministeriums gewesen sein sollte.

Hierfür spricht nicht nur der Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung, sondern auch die mehr auf praktischem Gebiet liegende Erwägung, daß mit der Gewährung der Ministerialzulage an die Bediensteten der ZBVIM Vorstellungen erweckt worden wären, die das beklagte Land, wenn es sich an seine selbst gesetzten Regeln hielt, seit der Umwandlung in eine Landesoberbehörde nicht mehr hätte erfüllen dürfen.

Es ist auch nicht entscheidend, ob eine Dienststelle "Verwaltungsführungsaufgaben" oder "schlichte Verwaltungsaufgaben" wahrnimmt, worauf das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 23. Februar 1961 (AP Nr. 71 zu Art. 3 GG = ZBR 1961, 322) abstellen will. Die durch die Aufgabenstellung vielfach verschiedenartige Organisation der einzelnen Ministerien, insbesondere der Länderministerien, sowie die unterschiedslose Gewährung der Ministerialzulage an alle Dauerbediensteten der Ministerien, machen eine solche Unterscheidung praktisch unmöglich.

3. Bei der hier unterstellten Gültigkeit des § 22 LBesG hat das beklagte Land wegen der Nichtgewährung der Ministerialzulage an die Bediensteten der ZBVIM auch nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Dieser Grundsatz verbietet jedenfalls nicht eine solche Gruppenbildung,



die auf sachlichen Gründen beruht (vgl. z.B. die Hinweise auf die ständige Rechtsprechung in BAG 7, 147 148 = AP Nr. 5 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und für die Frage der Gleichbehandlung bei Gewährung der Ministerialzulage BAG 3, 31 35 = AP Nr. 10 zu Art. 3 GG sowie BAG AP Nr. 1 zu § 15 RBesG zu II 2 der Gründe). Es ist bereits bei Prüfung der Frage, ob das beklagte Land den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt hat, in Abschn. III 2 dieser Entscheidungsgründe festgestellt worden, daß die unterschiedliche Behandlung der Bediensteten der ZBVIM auf der einen und die der Ministerien auf der anderen Seite sachlich gerechtfertigt ist. Deshalb kann unerörtert bleiben, ob in Fällen der vorliegenden Art, in denen auf arbeitsrechtliche Ansprüche die für die Beamten geltenden (gesetzlichen) Bestimmungen anzuwenden sind, der Gleichbehandlungsgrundsatz überhaupt zum Zuge kommen kann.

IV. Hiernach bleibt kein Weg, dem Kläger die begehrte Zulage zuzuerkennen. Das Landesarbeitsgericht hat daher die Klage zu Recht abgewiesen. Deshalb muß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Helmschrott

Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)